

**Fachprüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Faches Wirtschaftswissenschaft
im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge der Christian-Albrechts-
Universität zu Kiel**

Vom 13. Februar 2009

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 12

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 23. März 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 21. Januar 2009 die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 5 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 6 Bachelor- und Master-Arbeit
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

II. Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang

- § 8 Studienziel
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsbereiche und Leistungspunkte
- § 14 Bachelor-Arbeit
- § 15 Bildung der Fachnote

III. Besondere Regelungen für den Master-Studiengang

- § 16 Studienziel
- § 17 Studienaufbau
- § 18 Zugang zum Master-Studium
- § 19 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 20 Zweck der Prüfung
- § 21 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsbereiche und Leistungspunkte
- § 23 Master-Arbeit
- § 24 Bildung der Fachnote

IV. Schlussbestimmung

- § 25 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für Zwei-Fächer-Studiengänge und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge das Studium des Faches Wirtschaftswissenschaft im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteile der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienjahr

- (1) Für den Bachelor- und den Master-Studiengang gilt jeweils das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Semester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zum Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zum Sommersemester möglich.

§ 3

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen über das endgültige Bestehen einer Bachelor- oder Master-Prüfung und über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen nach Maßgabe der PVO auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 4

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Modulprüfungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und schriftlichen Hausarbeiten angeboten werden. Vorlesungen werden in der Regel durch Klausuren abgeprüft.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 Minuten und höchstens 2 Stunden.
- (3) Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 5

Wiederholung von Modulprüfungen

Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Höchstens drei nicht bestandene Modulprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 6

Bachelor- und Master-Arbeit

- (1) Die Bachelor- oder Master-Arbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (2) Die Bachelor- oder Master-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft die oder der Modulverantwortliche, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die oder der Modulverantwortliche die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der oder dem Modulverantwortlichen festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Für die Vergabe der Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Dabei sind diejenigen Studierenden zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Über die Vergabe der übrigen Plätze entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

II. Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang

§ 8

Studienziel

Der Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft soll die Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Unternehmen oder im gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung und zur Teilnahme an Master-Studiengängen vor allem mit dem Ziel einer wirtschaftswissenschaftlichen Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen befähigen.

§ 9

Studienaufbau

Das Fach Wirtschaftswissenschaft wird als gleichgewichtetes Fach im Umfang von etwa 44 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs studiert.

§ 10

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch.

§ 11

Zweck der Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. grundlegendes Wissen über die Wirtschaftswissenschaft auf dem Stand der wissenschaftlichen Literatur erworben hat und
2. ein kritisches Verständnis der wichtigsten Konzepte und Methoden der Wirtschaftswissenschaft besitzt.

§ 12

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Die Anrechnung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Anrechnungsvorschriften der Prüfungsverfahrensordnung.

§ 13

Prüfungsbereiche und Leistungspunkte

- (1) Modulprüfungsleistungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:
 1. Pflichtteil Betriebswirtschaftslehre: 18 Leistungspunkte
 2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens: 8 Leistungspunkte
 3. Volkswirtschaftslehre: 30 Leistungspunkte
 4. Quantitative Grundlagen: 14 Leistungspunkte
- (2) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studienverlaufsplan für das Fach Wirtschaftswissenschaft im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang).

§ 14

Bachelor-Arbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit gibt die Kandidatin oder der Kandidat drei unterschiedliche, der Rangfolge nach zu bezeichnende Prüferinnen oder Prüfer an, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach Maßgabe der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gemäß Absatz 1 genannten Rangfolge die Prüferinnen oder Prüfer. Ergibt sich daraus eine besondere Belastung einzelner Prüferinnen oder Prüfer, so kann auf deren Antrag für eine im Wesentlichen gleichmäßige Belastung gesorgt werden.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird auf gemeinsamen Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers und der Kandidatin oder des Kandidaten nach Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben.
- (4) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll 40 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15

Bildung der Fachnote

- (1) Die Modulnoten, die in die Gesamtnote eingehen, ergeben sich aus Anlage 1 (Studienverlaufsplan für das Fach Wirtschaftswissenschaft im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang).
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten und die Note für die Bachelor-Arbeit mit den in Anlage 1 zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Abweichend von Satz 1 wird die Note des Moduls Einführung in die Volkswirtschaftslehre nur mit der Hälfte der zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.

III. Besondere Regelungen für den Master-Studiengang

§ 16

Studienziel

Der Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft im Zwei-Fächer-Master-Studiengang soll die Absolvierenden und Absolventen nach Abschluss des Referendariats zu einer wirtschaftswissenschaftlichen Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen sowie eine Tätigkeit mit pädagogischen Aufgaben in Unternehmungen befähigen.

§ 17

Studienaufbau

Das Fach Wirtschaftswissenschaft wird als gleichgewichteter Fach im Umfang von 14 Semesterwochenstunden und 25 Leistungspunkten im Rahmen des Zwei-Fächer-Master-Studiengangs studiert.

§ 18

Zugang zum Master-Studium

Zum Master-Studium des Faches Wirtschaftswissenschaft kann zugelassen werden, wer in ihrem oder seinem Bachelor-Studium ein wirtschaftswissenschaftliches Fach mit mindestens der Note 2,8 absolviert hat. Näheres regelt die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung.

§ 19

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch.

§ 20

Zweck der Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. die grundlegenden Konzepte und Methoden der Wirtschaftswissenschaft erläutern und interpretieren kann und
2. in der Lage ist, sich neues Wissen und Können selbständig anzueignen.

§ 21

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Anrechnungsvorschriften der Prüfungsverfahrensordnung.

§ 22

Prüfungsbereiche und Leistungspunkte

- (1) Modulprüfungsleistungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:
 1. Betriebswirtschaftslehre: 8 Leistungspunkte
 2. Volkswirtschaftslehre: 12 LeistungspunkteDarüber hinaus sind 5 Leistungspunkte in einem Seminar zur Volks- oder zur Betriebswirtschaftslehre zu erbringen.
- (2) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 2 (Studienverlaufsplan für das Fach Wirtschaftswissenschaft im Zwei-Fächer-Master-Studiengang).

§ 23

Master-Arbeit

- (1) Das Thema der Master-Arbeit wird auf gemeinsamen Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers und der Kandidatin oder des Kandidaten nach Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben.

- (2) Der Umfang der Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 24

Bildung der Fachnote

- (1) In die Fachnote gehen die Noten aller Modulprüfungen ein, die in der Anlage 2 (Studienverlaufsplan für das Fach Wirtschaftswissenschaft im Zwei-Fächer-Master-Studiengang) genannt sind.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die relevanten Modulnoten und die Note für die Masterarbeit mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

IV. Schlussbestimmung

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Februar 2009 erteilt.

Kiel, den 13. Februar 2009

Professor Dr. Thomas Lux
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1:

**Studienverlaufsplan für das Fach „Wirtschaftswissenschaft“
Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang**

	Module	Lehrform	P / WP	Voraussetzung	PL	SWS	LP	
							Sem	Jahr
1. Semester	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V + Ü	P	-	K	6	10	
	Mathematik für Lehramtsstudierende	V + Ü	P	-	K	4	4	
						Σ 10	Σ 14	
2. Semester	Statistik I	V + Ü	P	-	K	6	10	
						Σ 6	Σ 10	Σ 24
3. Semester	PBWL 1	V + Ü/V + Ü	P/P	-	K/K	2/2	3/3	
	Technik des betrieblichen Rechnungswesens	V/V	P/P	-	K/K	2/2	4/4	
						Σ 8	Σ 14	
4. Semester	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie	V + Ü	P	-	K	6	10	
						Σ 6	Σ 10	Σ 24
5. Semester	PBWL 2	V + Ü/V + Ü	P/P	-	K/K	2/2	3/3	
	Grundzüge der makroökonomischen Theorie	V + Ü	P	-	K	6	10	
						Σ 10	Σ 16	
6. Semester	PBWL 3	V + Ü/V + Ü	P/P	-	K/K	2/2	3/3	
						Σ 4	Σ 6	Σ 22
								Σ 70

Erläuterungen: P / WP: Status des Moduls: Pflicht / Wahlpflicht, PL: Prüfungsleistung, SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte, PBWL: Pflichtteil Betriebswirtschaftslehre, K: Klausur, HA: Hausarbeit + Thesenpapier, Pr: Präsentation, V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, PS: Proseminar

Anlage 2:

**Studienverlaufsplan für das Fach „Wirtschaftswissenschaft“
Zwei-Fächer-Master-Studiengang**

	Module	Lehrform	P / WP	Voraussetzung	PL	SWS	LP	
							Sem	Jahr
1. Semester	BWL 1	V	WP	-	K	2	4	
	BWL 2	V	WP	-	K	2	4	
						Σ 4	Σ 8	
2. Semester	VWL 1	V + Ü	WP	-	K	4	6	
						Σ 4	Σ 6	Σ 14
3. Semester	VWL 2	V + Ü	WP	-	K	4	6	
						Σ 4	Σ 6	
4. Semester	Seminar zur BWL oder VWL	S	WP	-	HA	2	5	
						Σ 2	Σ 5	Σ 11
								Σ 25

Erläuterungen: P / WP: Status des Moduls: Pflicht / Wahlpflicht, PL: Prüfungsleistung, SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte, K: Klausur, HA: Hausarbeit + Thesenpapier, Pr: Präsentation, V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, PS: Proseminar

Anhang 1: Module im Bachelor-Studiengang
(nicht Bestandteil der Satzung)

1. Module im Pflichtteil Betriebswirtschaftslehre

PBWL 1		General Management						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			PF	-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
General Management I	Vorlesung und Übung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet	gew. Mittel	
General Management II	Vorlesung und Übung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet		
PBWL 2		Marktorientierte Unternehmensführung						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. Semester	1 Semester			PF	-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Marketing I	Vorlesung und Übung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet	gew. Mittel	
Unternehmensführung und Organisation	Vorlesung und Übung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet		
PBWL 3		Finance and Accounting						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			PF	-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Finanzwirtschaft I	Vorlesung und Übung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet	gew. Mittel	
Jahresabschluss	Vorlesung und Übung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet		

2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens

TbRW		Technik des betrieblichen Rechnungswesens						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			PF	-	8 LP / 240 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Buchführung und Abschluss	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	gew. Mittel	
Kosten- und Leistungsrechnung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet		

Anhang 2: Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang
(nicht Bestandteil der Satzung)

a) Veranstaltungen zur Betriebswirtschaftslehre

BWL	Betriebswirtschaftslehre					
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart
Controlling	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Vertiefung Jahresabschluss	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Systeme der Kostenrechnung	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Finanzwirtschaft II	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Marketing mit Interaktiven Medien	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Organisationstheorien	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Prozesse des Innovationsmanagements	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Marketing II	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet

b) Veranstaltungen zur Volkswirtschaftslehre

VWL	Volkswirtschaftslehre					
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart
Geld und Kredit	Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Neue Makroökonomie	Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Wettbewerbspolitik	Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Arbeitsökonomik	Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Reale Außenwirtschaft	Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Finanzwirtschaft und Sozialpolitik	Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Raumentwicklung und Regionalplanung	Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet